

Online-Fachgespräche ,Handlungsfähig bleiben‘

- JUMP Happen II -

Mythos Neutralitätsgebot in Jugendarbeit und Schule



„Neutralitätsgebot“

- Neutralität = Unparteilichkeit
- „Neutralitätsgebot“ = Mythos → ist als Begriff im Schulkontext nicht vorhanden
- Mäßigungsgebot ≠ parteipolitischen Neutralitätspflichten von Amtsträger*innen in Ministerien und Verwaltungen
- verschiedene Rechtsvorschriften (Grundgesetz (GG), Beamtenstatusgesetz, Schulrecht) schaffen Rahmen
- Instrumentalisierung des Begriffes durch verschiedenste Akteure (bspw. Schule und polit. Bildung müsse neutral sein)
- der beamtenrechtliche Begriff Neutralitätsgebot wird unzulässig auf Empfänger*innen von öffentlichen Finanzierungen ausgedehnt

Schulgesetz Mecklenburg – Vorpommern

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen wird bestimmt durch die Wertentscheidungen, die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern niedergelegt sind. Zu ihnen gehört eine Kultur des gegenseitigen Respekts und der wertschätzenden Kommunikation, die die **Würde** der **Schülerpersönlichkeit** wie der **Lehrpersönlichkeit** achtet. Ziel der schulischen Bildung und Erziehung ist die Entwicklung zur mündigen, vielseitig entwickelten Persönlichkeit, die im Geiste der **Geschlechtergerechtigkeit** und **Toleranz** bereit ist, **Verantwortung für die Gemeinschaft** mit anderen **Menschen** und **Völkern** sowie gegenüber **künftigen Generationen** zu tragen.

(2) Die Schule soll den Schülerinnen und Schülern Wissen und Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, **Einstellungen** und **Haltungen** mit dem **Ziel** vermitteln, die Entfaltung der Persönlichkeit und die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen so zu fördern, dass die Schülerinnen und Schüler **befähigt** werden, **aktiv** und verantwortungsvoll am **sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen** und **politischen** Leben **teilzuhaben**.

§ 3 Lernziele

Die Schülerinnen und Schüler sollen in der Schule insbesondere lernen,

11. eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen sowie Pflichten zu akzeptieren und ihnen nachzukommen,

12. Konflikte zu erkennen, zu ertragen und sie vernünftig zu lösen,

13. Ursachen und Gefahren totalitärer und autoritärer Herrschaft zu erkennen, ihnen zu widerstehen und entgegenzuwirken,

14. Verständnis für die Eigenart und das Existenzrecht anderer Völker, für **die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen** zu entwickeln,

15. mit der Natur und Umwelt verantwortungsvoll umzugehen,

16. für **die Gleichstellung von Frauen und Männern einzutreten**,...“

Grundgesetz (1949)

- beinhaltet die freiheitlich-demokratische-Grundordnung → Menschenrechte (1948)
- Meinungsfreiheit gilt auch für Lehrende → wird jedoch durch Amts-, Schul- und Beamtenrecht eingeschränkt

Beamtenstatusgesetz (§33) - Mäßigungsgebot

(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt. → eigene Meinung darf nicht einseitig in den Unterricht einfließen

Beutelsbacher Konsens (jetzt auch im Schulgesetz MV):

- Beutelsbacher Konsens hat einen immanenten Wertebezug - freiheitlich-demokratische Grundordnung/GG
- darin enthalten Volkssouveränität, die Achtung der Menschenwürde, Grundrechtsschutz, Pluralismusprinzip, Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit
- aufzeigen verschiedenster Positionen ist nötig → bedeutet auch, dass keine menschenverachtenden, demokratie- oder verfassungsfeindliche Positionen Platz im Unterricht haben dürfen → Auseinandersetzung mit diesen Themen nötig
- menschenverachtenden Aussagen sind einzuordnen
- keine Wertneutralität oder politische Neutralität

Beutelsbacher Konsens

Überwältigungsverbot

- überrumpeln und indoktrinieren ist untersagt
- Indoktrination ist unvereinbar mit der Rolle einer Lehrkraft in einer demokratischen Gesellschaft
- Meinung der Lehrenden → Mäßigungsgebot bindend für alle Lehrkräfte (Ähnlichkeit der Tätigkeit)
- Ziel: Förderung der Selbstbestimmung und Urteilsfähigkeit der Schüler*innen

- Methode: fragende Haltung - Marsmenschhaltung

Beutelsbacher Konsens

Kontroversitätsgebot

- „Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen. Diese Forderung ist mit der vorgenannten aufs engste verknüpft, denn wenn unterschiedliche Standpunkte unter den Tisch fallen, Optionen unterschlagen werden, Alternativen unerörtert bleiben, ist der Weg zur Indoktrination beschritten.“
- Lehrkräfte sind aufgefordert *Kontroversen anzuregen*
- Beispiel: Wahl-O-Mat mit Schüler*innen

Kontroverse:

Lehrkräfte als Korrekturfunktion: Sollten Lehrkräfte jene Standpunkte herausarbeiten, die den Schüler*innen aufgrund ihrer Sozialisation fremd sind?

Beutelsbacher Konsens

Lernenden-Orientierung

- Überwältigungsverbot + Kontroversitätsgebot = Lernende werden „in die Lage versetzt [...], eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen.“ [9]
 - Rechte der Schüler*innen + Partizipationsmöglichkeiten sichtbar/erlebbar machen
 - Analysefähigkeiten der Schüler*innen fördern
- ‚Denk es zu Ende‘ – eine politische Forderung prüfen (Was wär, wenn...?)
- Wer hat etwas davon? Wer wäre betroffen? + Welche(s) Problem(e) entsteh(t)en? Welche(s) Problem wird gelöst?

„Der Beutelsbacher Konsens steht nicht für Beliebigkeit, sondern wurde in dem Geist verfasst, Demokratie stärken zu wollen. Er bedeutet insofern kein politisches „Neutralitätsgebot“ in dem Sinne, dass auch demokratiefeindliche Meinungen gleichrangig wären – insbesondere nicht im Umgang mit jungen Menschen. Die Wertgebundenheit sowie die gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen machen ein entschiedenes Eintreten für Demokratie, Menschenrechte und die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland unverzichtbar.“ GEW

Rechtliche Grundlinie

Zweiter Weltkrieg → Menschenrechte → Grundgesetz → Landesverfassung MV →
Schulgesetz MV → Beutelsbacher Konsens → Tätigkeit als Lehrkraft an Schule

= menschenfeindliche Positionen sind nicht gleichrangig

= Parteilichkeit für GG

= Meinungsfreiheit für Lehrkräfte bleibt gewahrt

= professionelle Haltung – Um wen geht es?

Rechtsgutachten zum Neutralitätsgebot

- **Weder das Neutralitätsgebot noch die Chancengleichheit politischer Parteien verbieten die sachliche Auseinandersetzung** mit diesen – auch wenn die entsprechende Partei oder führende Funktionäre konkret benannt werden.
- **Die Bildungsarbeit freier Träger darf Gefahren für die Menschenwürde, für die freiheitliche demokratische Grundordnung, für die Grundrechte und für Staatsziele** wie den Schutz natürlicher Lebensgrundlagen und europäische Einigung auch und gerade dann **abwehren**, wenn diese Gefahren von Programmen politischer Parteien ausgehen.
- Die öffentliche Finanzierung privater Initiativen bedeutet nicht, dass deren Äußerungen zu solchen des Staates werden. **Die privaten Träger sind** weder Instrument noch „Sprachrohr“ des Ministeriums und auch **nicht** in gleichem Maße **an ein – wie auch immer definiertes – Neutralitätsgebot und die Chancengleichheit der Parteien gebunden.**

mögliche Fragen/Sätze:

- Welche Rolle möchtest du spielen, wenn Forderung x umgesetzt wird?
- Warum gerade diese Rolle?
- Vorteile der Erfüllung der Forderung erkunden (Beziehungsgestaltung)
- Nachteile erkunden
- Benennen was ist – wie viele Kontakte mit Menschen überlebst du täglich – im Supermarkt, auf der Straße, in der Schule, im Urlaub, etc.? Ist dann Kriminalität nicht die Ausnahme?
- Widersprüche fragend erkunden

→ Prinzip: **time intense statt time out**

- Mäßigungsgebot gilt auch für nicht-verbeamtete Lehrkräfte
- keine einseitige Parteinahme für politische Positionen, auch nicht in kleinen Bemerkungen
- keine Anti-Werbung
- fragende Haltung
- Kontroversen darstellen
- Menschenfeindlichkeit kenntlich machen
- Schüler*innen zur Analyse befähigen (fragend, Methoden – bspw. Denk es zu Ende)
- Betonung der rechtlichen Grundlage unseres Zusammenlebens – GG Art. 3, Abs. 3: „*Niemand darf wegen....benachteiligt oder bevorzugt werden.*“

Vielen Dank!